

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Eppenrod vom 05.01.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.01.2011 außer Kraft.

ORTSGEMEINDE EPPENROD

Eppenrod, den 05.01.2021

(Oliver Lankes)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten – auch als Rasengrabstätte -

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 175,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 125,00 Euro
3. Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.
Sie beträgt im Einzelnen:
 - für Rasengrabstätten mit Erdbestattung 475,00 Euro
 - für Rasengrabstätten mit Urnenbeisetzung 250,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 125,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 725,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 25,00 Euro
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 325,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 25,00 Euro
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann ein Zuschlag berechnet werden.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 30,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| 2. Für die Benutzung der Trauerhalle am Tage der Beerdigung oder Trauerfeier – Reinigungskosten - | 60,00 Euro |

VII. Sonstige Gebühren

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. für Reihengräber | 150,00 Euro |
| 2. für Kindergräber | 100,00 Euro |
| 3. für Urnengräber | 150,00 Euro |
| 4. für Doppelwahlgräber | 160,00 Euro |
| 5. für Urnenwahlgräber | 150,00 Euro |
| 6. für Urnenrasengräber | 50,00 Euro |

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.